

Gebührenrechtliche Folgen aus der Art der Befestigung

Dachflächen und befestigte Flächen

Flächentyp	Art der Befestigung	davon gebührenrechtlich relevant
Normaldach	Dachflächen (z. B. Ziegel, Bitumenbahn, Metall, Betonstein o. ä.)	100%
Gründach ggf. auch bei Tiefgaragen	Dachflächen, deren Pflanzendecke dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirkt	40%
vollversiegelte Flächen	weitgehend wasserundurchlässige Flächen, insbesondere Asphalt, Beton, befestigte Flächen mit Fugendichtung und Pflaster mit Fugen < 15 mm Fugenbreite	100%
teilversiegelte Flächen	Wasser(teil)durchlässige Flächen, insbesondere Pflaster ≥ 15 mm wasserdurchlässiger Fugenbreite	60%
durchlässige Befestigungen	Schotterrasen, Pflastersteine mit wasserdurchlässigen Fugen > 30 mm, Rasengittersteine, Kiesflächen	20%

Zisternen und Versickerungsanlagen

Sachverhalt	von den „angeschlossenen“ bebauten und befestigten unbebauten Flächen sind gebührenrechtlich relevant
Zisterne mit Fassungsvermögen unter 2000 Liter	100%
Zisterne mit Fassungsvermögen von 2000 Liter und mehr:	
a) mit Nutzung des Wassers im Hausgebrauch (Grauwasser) (Notüberlauf unerheblich)	75%
b) ohne Nutzung des Wassers im Hausgebrauch (Grauwasser)	
aa) mit Notüberlauf	25%
bb) ohne Notüberlauf	keine Gebührenpflicht
Versickerungsanlage ohne Notüberlauf	keine Gebührenpflicht
Versickerungsanlage mit Notüberlauf	25%